



QUARANTÄNE- UND ISOLATIONSREGELN IN HESSEN



ab 02.04.2022

ISOLATION

- Betrifft Infizierte, bei denen eine Ansteckung bestätigt wurde.
- ist eine zeitlich befristete Abschottung im Infektionsfall.

Positiver Corona-Test / Corona-Infizierte (unabhängig vom Impfstatus)

- Bereits bei einem positiven Schnelltest muss man sich in Isolation begeben. In jedem Fall ist danach ein PCR-Test durchzuführen. Dafür darf die Wohnung verlassen werden. Wenn der PCR-Test negativ ist, endet die Isolation.
- Ist der Test positiv, hat sich die infizierte Person 10 Tage lang, auch ohne gesonderte Aufforderung des Gesundheitsamtes, in Isolation zu begeben.
- Das Auftreten von Symptomen ist dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Eine Freitestung ist ab dem 7. Tag nach dem ersten positiven Test möglich (Schnelltest oder PCR-Test). Das Testergebnis muss zu dieser vorzeitigen Beendigung der Isolation dem Gesundheitsamt vorliegen.

Haushaltsangehörige von Corona-Infizierten (bspw. Partner, Eltern, Kinder etc.)

- Bei einem positiven PCR-Test müssen sich auch die Haushaltsangehörigen der infizierten Person in Quarantäne begeben. Diese dauert wie bei der infizierten Person 10 Tage gerechnet ab dem positiven Test. Keine Anordnung durch das Gesundheitsamt notwendig.
- Bei Symptomen ist es Pflicht, einen Test durchführen zu lassen und das Gesundheitsamt zu informieren.
- Eine Freitestung ist ab dem 7. Tag nach dem ersten positiven Test möglich (Schnelltest oder PCR-Test). Das Testergebnis muss zu dieser vorzeitigen Beendigung der Quarantäne dem Gesundheitsamt vorliegen.
- Eine Freitestung für Schülerinnen und Schüler sowie Kleinkinder bereits ab dem 5. Tag möglich. Das Testergebnis muss zu dieser vorzeitigen Beendigung der Quarantäne dem Gesundheitsamt vorliegen.

Weitere Kontaktpersonen von Corona-Infizierten

- Eine Quarantäneanordnung erfolgt ausschließlich und individuell durch das Gesundheitsamt.

QUARANTÄNE

- Betrifft Haushaltsangehörige und weitere Kontaktpersonen von Infizierten.
- ist eine zeitlich befristete Abschottung im Verdachtsfall.

Welche Personen sind von der Quarantänepflicht nach §§ 4, 5 CoBaSchuV ausgenommen?

1.	2.	3.	ZEITRAUM
			Bis 90 Tage nach Impfung (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt zwei Impfungen erforderlich).
			Ab Tag der Impfung (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt drei Impfungen erforderlich).
			Ab dem 29. Tag nach dem positiven PCR-Test (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt zwei Impfungen erforderlich).
			Ab Tag der Impfung.
			Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test.
			Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test.
			Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test.
			Bis 90 Tage nach Impfung.
			Ab Tag der Impfung.
			Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test.
			Ab Tag der Impfung bis 90 Tage nach Impfung.
			Ab Tag der Impfung.

Geimpft Genesen spezifischer positiver Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form zu einer Zeit, zu der die betroffene Person noch keine Einzelpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hatte.

WICHTIG: Für Reiserückkehrende gelten andere Quarantäneregeln.